

+ 21

Stefan Leuthold
glp
Spannerstr. 30
8500 Frauenfeld

Nicole Zeitner
glp
Liebenackerstr. 6
9507 Stettfurt

Ueli Fisch
glp
Oberhaldenstr. 4a
8561 Ottoberg

EINGANG GR			
7. Juli 2021			
GRG Nr.	20	110-19	202

Motion

„Abschaffung der Handänderungssteuer“

Der Regierungsrat wird **beauftragt**, die gesetzlichen Grundlagen zur Abschaffung der Handänderungssteuer bei der Übertragung von Grundstücken zu erstellen.

Begründung

Die Handänderungssteuer wird anlässlich eines Grundstückerwerbs bei natürlichen und juristischen Personen erhoben. Mit ihr wird der Wechsel der Verfügungsmacht über ein Grundstück besteuert. Als steuerpflichtige Handänderungen gelten insbesondere der Eigentumsübergang an einem Grundstück und der Übertrag der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über ein Grundstück (Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft). Dabei hängt die Handänderungssteuer weder von einem geschaffenen Mehrwert (Mehrwertsteuer) oder von einem erwirtschafteten Gewinn ab (Grundstückgewinnsteuer) noch von verursachten Kosten (Notariats- und Grundbuchgebühren), sondern lediglich von der Tatsache, dass ein Grundstück veräussert wird.

Die Thurgauer Grundbuchämter schreiben in diesem Bereich konstant hohe Gewinne. Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der letzten 10 Jahre liegt bei 284% (Quelle: Geschäftsberichte Thurgau 2011 bis 2020). Bei den Einnahmen im Jahr 2020 wird das Rekordergebnis des Vorjahres sogar nochmals deutlich übertroffen. Erstmals betragen die Handänderungssteuern mehr als 30 Mio. Franken.

Im Gegensatz zu Unternehmen der Privatwirtschaft ist es nicht Aufgabe des Staates, mit seinen Dienstleistungen Gewinne zu erwirtschaften. Da die Handänderungssteuer bei der Veräusserung von Grundstücken einberechnet werden muss, wirkt sie indirekt marktbeeinflussend und preistreibend. Zudem ist es stossend, dass auch dann eine Handänderungssteuer anfällt, wenn eine Veräusserung ohne Gewinn oder mit Verlust erfolgt. Mit einer massvollen Anpassung der bestehenden Handänderungsgebühr kann der Verwaltungsaufwand auf den Grundbuchämtern weiterhin kostendeckend erfolgen.

Zur Förderung von Wohneigentum, zur Erhöhung der Standortattraktivität und gegen die Hortung von Bauland ist die Abschaffung der Handänderungssteuer eine wirksame Massnahme. Ausserdem vereinfacht sie die Administration auf den Grundbuchämtern. Die Kantone Glarus, Schaffhausen, Uri, Schwyz, Zug und Zürich erheben diese Steuer nicht (mehr); im Kanton Bern wurde ein Freibetrag auf den Verkehrswert eingeführt.

Frauenfeld / Stettfurt / Ottoberg, 07.07.2021



Stefan Leuthold

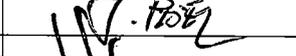
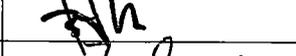
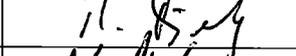
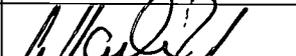
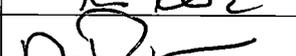
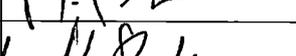
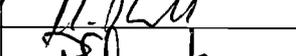


Nicole Zeitner



Ueli Fisch

Mitunterzeichnende der Motion von Stefan Leuthold, Nicole Zeitner und Ueli Fisch
 „Abschaffung der Handänderungssteuer“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Hejer Robert		26	
2 Ammann Reto		27	
3 Rüegg Marco		28	
4 Schärer Jordan		29	
5 Rutschmann Givon		30	
6 Matter Gallus		31	
7 Rölller Peter		32	
8 PETER K. STUBINA		33	
9 Spühelin Bodo		34	
10 Dietz Mathias		35	
11 Gschwend Viktor		36	
12 Pretali Beat		37	
13 Hodler Lothar		38	
14 Ken Rik		39	
15 Piffner Milla Maurine		40	
16 Michele Stalder		41	
17 Schenk Peter		42	
18 Wüst Ivan		43	
19 Jandel Friedrich		44	
20 Lukas Madörin		45	
21 Sandra Lejhan		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	